

Ergebnis der Prüfung von Vereinbarungen und Zahlungen für Auslandsmaßnahmen, u.a. an Life Jugendhilfe GmbH

Hinsichtlich der Zahlungen zu und Vereinbarungen von Auslandsmaßnahmen hat Herr Carl keine nachträgliche Prüfung durch die Verwaltung zugesagt. Vielmehr hat er sinngemäß ausgeführt, dass er davon ausginge, dass die Verwaltung – das Kreisjugendamt – bei diesen Maßnahmen, wie bei allen Maßnahmen die rechtlichen Grundlagen, die Vereinbarungen und Zahlungen sorgfältig prüfe. Konkrete Hinweise für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder das Rechtsamt in seinem Dezernat ergaben sich nicht.

Kostenaufschlüsselung für Auslandsmaßnahmen

Die Life Jugendhilfe GmbH wurde aufgefordert die Entgeltvereinbarung vorzulegen und hat dies auch getan.

Sie wurde nicht aufgefordert die Kalkulation vorzulegen, da diese bereits vom zuständigen Jugendamt Bochum geprüft und vereinbart wurde.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist vertraglicher Bestandteil.

Die Aussage: Der Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen, bezieht sich nach Auffassung des Kreisjugendamts und auch nach Auffassung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter ausschließlich auf den Fall, dass eine Entgeltvereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt nicht abgeschlossen wurde.

Zurzeit wird seitens der Landschaftsverbände eine Handreichung für Auslandsmaßnahmen erarbeitet, die diesbezüglich eine Klarstellung in diesem Sinne enthalten wird.

Schulpflicht

Da die Schulpflicht nur besteht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in NRW hat (§ 34 SchulG), besteht keine Schulpflicht mehr, wenn sich der Jugendliche über längere Zeit im Ausland aufhält. Es bedarf daher keiner Genehmigung zum Hausunterricht und keiner Befreiung gem. § 40 SchulG.

Gleichlautende Gutachten

Da die Gutachten bis auf 2 Fälle von völlig unterschiedlichen Gutachtern stammen, sind sie auch völlig unterschiedlich. Die Gutachten die von der gleichen Institution erstellt wurden, sind nicht im Wortlaut identisch und sehr unterschiedlich.

Auswahl des Trägers

Das Verfahren und die Abläufe sind in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015 ausführlich mittels Power Point Vortrag durch das Kreisjugendamt erläutert worden. Zudem gab es eine schriftliche Darstellung (Top 2.3), die sogar Gegenstand einer Beschlussfassung war. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Es gibt beim Landschaftsverband Rheinland eine Liste mit Trägern von Auslandsmaßnahmen. Zudem gibt es auch über den Dachverband AIM ein Verzeichnis. Es liegen auch Leistungsbeschreibungen im Kreisjugendamt vor. Zudem sind diese in der Regel auch im Internet abrufbar.